

# Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW

**Sprecher**

FH Dortmund - Postfach 10 50 18 - 44047 Dortmund

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Dortmund, 22.11.1999

**Betr.:** Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 11.10.1999 II.1.H.2  
**Anlage:** Stellungnahme vom 22.11.1999 (200 fach)

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur öffentlichen Anhörung zum Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) am 01.12.1999 übersende ich die Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens wie erbeten in 200 facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

  
v.Buchka



**Stellungnahme  
der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens  
zum Entwurf eines Hochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens hat in der Vergangenheit mehrfach zu Grundsatzfragen der Leitungsstruktur von Fachhochschulen sowie zur Hochschulfinanzierung Stellung genommen.

In dem Entwurf für ein Hochschulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.08.1999 ist vielen der in diesen Stellungnahmen enthaltenen Anregungen Rechnung getragen worden. Dieses wie auch die Schaffung eines einheitlichen Hochschulgesetzes für Universitäten und Fachhochschulen wird von der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen besonders begrüßt. In einigen Bereichen besteht jedoch aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft nach wie vor Handlungsbedarf; andere Regelungen lassen Interpretationsspielräume übrig, die zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen können.

Die Fachhochschulkanzlerinnen und -kanzler beschränken deshalb ihre Stellungnahme im Wesentlichen auf Regelungen, die nach ihrer Ansicht einer Änderung oder Präzisierung bedürfen. Die nunmehrigen Anregungen beziehen sich bewußt nicht auf allgemeine hochschulpolitische Fragestellungen, die in dem Gesetzentwurf aufgegriffen werden, sondern lediglich auf Bereiche, die einen Bezug zu dem Aufgabenbereich der Hochschulkanzler aufweisen. In ihrem Aufbau orientiert sich die folgende Stellungnahme an den Einzelregelungen des Gesetzentwurfs, bei denen ein Veränderungsbedarf gesehen wird.

**Zu § 5**

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens begrüßen die Entscheidung des Gesetzgebers, die staatliche Finanzierung an den erbrachten Leistungen der Hochschulen zu orientieren. Auch die Zielsetzung, einen Globalhaushalt einzuführen, wird unterstützt.

Die Kanzler sehen bei dem geforderten Paradigmenwechsel, der das Schwergewicht der Finanzierung zukünftig auf die leistungsbezogene Mittelverteilung verlegt, allerdings die Gefahr, daß die erforderliche Grundfinanzierung nicht mehr in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Der gesellschaftliche Bildungsauftrag, den die Hochschulen wahrnehmen, setzt jenseits aller Schwerpunktbildungen und -förderungen eine personelle und sächliche Grundausstattung voraus, die nicht in die Abhängigkeit wechselnder Erfolgskriterien geraten darf. Bei der Einführung von Wettbewerb und Leistungsbezug muß daher der verfassungsmäßig geschützte Kernbereich von Hochschultätigkeiten weiterhin auch finanziell abgesichert werden.

**Zu § 9 Satz 1**

§ 9 sieht unter anderem vor, daß die im Rahmen des Gesetzes möglichen organisatorischen Maßnahmen Gegenstand von Zielvereinbarungen werden können. Es wird vorgeschlagen, die organisatorischen Veränderungen nicht nur fakultativ sondern zwingend mit dem Abschluß von Zielvereinbarungen zu koppeln. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Option, andere Organisationsmodelle, insbesondere im Hinblick auf die Lei-

tungsstrukturen der Hochschulen, einzuführen, soll die Möglichkeit eröffnen, Hochschulen im Wettbewerb zu stärken, indem sie die ihrer spezifischen Situation angemessenen Organisationsformen einführen können. Die Hochschulen müssen sich darüber im Klaren sein, was sie mit den veränderten Organisationsformen erreichen wollen. Die Frage, ob diese Entscheidungen helfen, die angestrebten Ziele besser zu erreichen und ob sich daraus Erfahrungen ergeben, die auf andere Hochschulen übertragbar sind, läßt sich nur beantworten, wenn Zielvereinbarungen vorliegen, deren Erfüllung eindeutig überprüfbar ist. Im Sinne eines Wettbewerbs unter den Hochschulen auch im Hinblick auf die Effektivität der Organisationsstrukturen erscheint daher eine Verknüpfung von Zielvereinbarungen mit neuen Organisationsmodellen unverzichtbar.

### **Zu § 12**

In § 12 des Regierungsentwurfs ist die im bisherigen § 8 Abs. 4 FHG vorgesehene Regelung zur Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Personalvertretung und in einem Gremium der Selbstverwaltung nicht mehr enthalten. Wenn die Hochschule in ihrer Grundordnung festlegt, daß der Senat mit Personalentscheidungen befaßt wird (wie z.B. bislang bei der Besetzung der Leitung der zentralen Betriebseinheiten, § 17 Abs. 1 Nr. 10 FHG), entsteht die Möglichkeit, daß einzelne Mitglieder der Hochschule in verschiedenen Gremien zweimal über eine Personalangelegenheit entscheiden. Das Gleiche gilt, wenn künftig der Senat über § 23 Abs. 2 HG-E i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 4 Landesgleichstellungsgesetz künftig - so systemwidrig es auch ist - in Einzelpersonalangelegenheiten aufgrund des Widerspruchs der Frauenbeauftragten zuständig gemacht werden sollte. Es ist daher sicherzustellen, daß eine derartige Doppelbeteiligung nicht durch die Grundordnung eingeführt wird.

### **Zu § 19 Abs. 1 Satz 2**

Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzler hält es für geboten, die Hochschule in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch den Kanzler vertreten zu lassen. Eine derartige Regelung folgt konsequent der internen Kompetenz- und Verantwortungsverteilung. Sie entspricht der Praxis an den Hochschulen und der Stellung des Kanzlers innerhalb der Hochschule. Als Leiter der Verwaltung vertritt der Kanzler dann auch vor Gericht die zuvor hochschulintern getroffenen und in der Regel von der Verwaltung vorbereiteten Entscheidungen. Diese Aufgabe kennzeichnet innerhalb eines kollegialen Rektorats einen speziellen Verantwortungsbereich.

### **Zu § 21 Abs. 2 Satz 2**

Auch wenn die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2, nach der zur Präsidentin oder zum Präsidenten eine Person gewählt werden kann, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist, eindeutig ist und auch durch die Begründung des Gesetzes keine andere Interpretation zuläßt, sollte dennoch, um Mißverständnisse zu vermeiden und jeden eventuellen Interpretationsspielraum auszuschließen, durch Einfügung des Wortes „nur“ nach dem Wort „kann“ klargestellt werden, daß eine Bewerberin oder ein Bewerber für das Präsidialamt von außen kommen muß, um tatsächlich den angestrebten hochschulexternen Sachverstand in die Hochschulleitung einbringen zu können.

### **Zu § 21 Abs. 2 letzter Satz**

§ 21 Abs. 2 letzter Satz legt fest, daß die Präsidentin oder der Präsident Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist. Diese Regelung kollidiert mit der Regelung in § 44 des Entwurfes, wonach die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung leitet. Als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter kann die Präsidentin oder der Präsident auch unterhalb der Ebene grundsätzlicher Entscheidungen in die Leitung der Verwaltung eingreifen; um in diesem Zusammenhang unnötige Reibungsverluste zu vermeiden, ist es deshalb erforderlich, die Dienstvorgesetzeneigenschaft der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 64 des Regierungsentwurfes auch im Falle einer Präsidialverfassung beizubehalten.

### **Zu § 21 Abs. 3**

Die Regelungen über das Präsidium beinhalten keine Aussage über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt. Es ist daher davon auszugehen, daß die Regelung des § 44 Abs. 2 auch im Falle einer Präsidialverfassung gilt. Zwar enthält § 21 Abs. 3 lediglich die Aussage, daß Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefaßt werden können. Zur Klarstellung sollte jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Widerspruchsmöglichkeit der oder des Beauftragten für den Haushalt von der Einführung einer Präsidialverfassung unberührt bleibt.

### **Zu § 43**

§ 43 bestimmt in Satz 3, daß wie bisher auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen werden sollen. Dabei hat die Hochschulverwaltung die Dekane und Dekaninnen wie auch die anderen Einrichtungen der Hochschule bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Dies ist bisher schon selbstverständliche Aufgabe der Hochschulverwaltung. Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Satz 4 läßt den unzutreffenden Eindruck entstehen, daß die Hochschulverwaltungen diese Unterstützungsaufgabe nicht erfüllt hätten. Daß sie die Dekaninnen und Dekane nunmehr „insbesondere“, wie es § 43 Satz 4 heißt, unterstützen sollen, läßt in Verbindung mit der Begründung zu § 43 auf S. 180 der Drs 12/4243 den Schluß zu, daß die Dekane künftig einen Anspruch gegen die Hochschulverwaltung haben sollen, die Fachbereiche nicht nur sächlich, sondern auch personell im Hinblick auf den Aufgabenzuwachs auf der Fachbereichsebene auszustatten. Dies würde bedeuten, die Hochschulverwaltung habe nunmehr vorrangig Unterstützungsaufgaben für die Fachbereiche, ggf. unter Vernachlässigung der übrigen Verwaltungsaufgaben für die Hochschule als Ganze und auch für die anderen Einrichtungen der Hochschule, zu erledigen. Das widerspräche jedoch der in den vorangehenden Sätzen vorausgesetzten Einheitsverwaltung.

Eine weitergehende Unterstützung der Dekaninnen und Dekane scheitert nicht an fehlendem Willen der Verwaltungen, sondern an den strukturellen und personellen Voraussetzungen an den Fachhochschulen. Für alle Fachhochschulen ist deshalb in diesem Zusammenhang sehr nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein Anspruch - wie ihn § 43 Satz 3 beinhaltet - mit dem derzeit in den Hochschulverwaltungen vorhandenen Stellenbestand nicht erfüllbar ist. Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen weisen seit geraumer Zeit darauf hin, daß eine Stärkung der Dekane mit einer entsprechenden Personalausstattung auf der Fachbereichsebene einhergehen

muß. Da an den Fachhochschulen in aller Regel die Dekanate lediglich mit Sekretariatspersonal der Vergütungsgruppen VII bis VIb BAT besetzt sind, fehlt das für die Erfüllung der neuen Aufgaben der Dekane erforderliche Verwaltungspersonal, das die notwendigen Assistenzfunktionen erfüllen kann. Dies kann auch nicht durch den schlichten Verweis auf die Unterstützungsaufgabe der Hochschulverwaltung geschaffen werden. Im Zusammenhang mit der mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung noch nicht abgeschlossenen Diskussion um die generelle Situation des nichtwissenschaftlichen Personals an den Fachhochschulen, war Zwischenergebnis einer gerade zu diesem Aspekt eingesetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe Ministerium/Fachhochschulen, daß es zur Erfüllung der künftigen gesetzlichen Aufgaben auf Fachbereichsebene einerseits einer qualitativen Anhebung vorhandener Stellen bedarf, um Aufgaben überhaupt tarifrechtlich übertragen zu können, und andererseits, differenziert nach der jeweiligen örtlichen Situation, zusätzliche Stellen für Assistenzfunktionen geschaffen werden müssen, die nur sehr teilweise durch Umwandlung vorhandener Stellen des fachnahen Personals aufgebracht werden können.

#### **Zu § 44**

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen haben bereits in früheren Stellungnahmen zu den Leitungsstrukturen in der Hochschule, so im August 1996 zur Funktionalreform zusammen mit der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen, wie auch zum Referentenentwurf für ein Hochschulgesetz im August 1998 darauf hingewiesen, daß gerade für die auf Kontinuität angelegte Funktion des Kanzlers die Schaffung besonderer Amtszeiten keine sachgerechte Lösung ist und eine erhebliche Schwächung seiner Funktion als Leiter der Verwaltung darstellt. Die Abhängigkeit von Wiederwahlnotwendigkeiten birgt die Gefahr in sich, beispielsweise in haushaltsrechtlich relevanten Fragen nicht ausschließlich nach den gebotenen Interessen der Hochschule, nach notwendigen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen oder verwaltungsmäßigen Erfordernissen zu handeln und zu entscheiden, sondern mehr nach Interessenlagen im Hinblick auf eine anstehende Wiederwahl, wie auch umgekehrt eine momentane negative Stimmung im Vorfeld einer anstehenden Wiederwahl eine gute Arbeit des Leiters der Verwaltung über Jahre hinweg zunichte machen kann. Dies wird auch dadurch begünstigt, daß die Hochschule die finanziellen Konsequenzen einer Nicht-Wiederwahl nicht zu tragen hat.

Gerade die anstehende Modernisierung der öffentlichen Verwaltung setzt jedoch ein erhöhtes Durchsetzungsvermögen voraus, um auch teilweise verkrustete Strukturen aufbrechen zu können.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen schlägt vor, wenn es bei einer Besetzung der Kanzlerfunktion im Beamtenverhältnis auf Zeit bleiben sollte, die allgemein nunmehr im Beamtenrecht gegebenen Möglichkeiten der Erprobung und der Übertragung von Leitungsämtern auf Zeit zu nutzen und der Kanzlerin/dem Kanzler nach zumindest zwei Amtszeiten das Amt auf Dauer zu übertragen. Nach 16 Jahren „Probezeit“ dürften dann ja wohl Fehlbesetzungen ausgeschlossen sein.

Im übrigen sehen die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen die Gefahr, daß das Amt eines Kanzlers auf Zeit bei Beibehaltung der derzeitigen Besoldungsstruktur nicht mehr attraktiv genug ist, um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber anzuziehen. Ein Indiz dafür könnte schon sein, daß für das nach bisherigem Recht ausge-

schriebene Amt des Kanzlers der FH Düsseldorf doppelt so viele Bewerbungen vorlagen wie für das mit dem Hinweis auf die geplante Befristung des Amtes ausgeschriebene Kanzlerstelle an der FH Köln, obwohl letztere eine Stelle der Besoldungsgruppe B 2 BBesG ist.

### **Zu § 50**

Lediglich hingewiesen wird darauf, daß die Möglichkeit nebenberufliche Professuren im privatrechtlichen Dienstverhältnis zu besetzen, leerläuft, wenn dafür gesondert Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen. Hier sollte es der Hochschule selbst überlassen bleiben, ob im Rahmen der Berufung Professuren hauptamtlich, in Teilzeitmodellen oder auch nebenberuflich besetzt werden sollen. Im übrigen würde der Zwang zur vorherigen Ausweisung von Stellen für nebenberufliche Professuren im jeweiligen Haushaltsplan zu einem erheblichen zeitlichen Verzug bei der Besetzung der Stellen führen, da in der Regel erst im Berufungsverfahren selbst sich die Notwendigkeit einer nebenberuflichen Besetzung ergibt, der Stellenplan aber in der Regel erst mit dem Haushaltsplan des übernächsten Jahres geändert werden kann.

### **Zu § 95 Abs. 3**

Abs. 3 Satz 1 soll entfallen. Das neue Hochschulrahmengesetz hat das „Zwei-Prüfer-Prinzip“ durch Wegfall von § 15 Abs. 5 wegen Schwierigkeiten bei der Einführung eines Leistungspunktesystems aufgegeben. Es ist zu erwarten, daß auch die derzeit vorgesehene Formulierung des § 95 Abs. 3 von der Rechtsprechung (s. z.B. Urteil des OVG Münster vom 06.07.1998 – 22 A 194 / 98 mit Regreßandrohung) sehr eng ausgelegt werden wird. Aus den genannten Gründen sollte die Regelung ganz entfallen.

### **Zu § 106 Abs. 5**

In Abs. 5 sind die Worte " auf die Rektorin, den Rektor " zu streichen. Das Rektorat ist gemäß § 20 das Leitungsorgan der Hochschule mit besonderen Hinwirkungspflichten- und Aufsichtsrechten. Von daher wäre es nur konsequent, nicht der Rektorin oder dem Rektor im Einzelfall besondere Aufsichtsbefugnisse zu übertragen, sondern nur dem Rektorat. Eventuell denkbare Aufsichtsmaßnahmen nach § 106 Abs. 2 und 3 gegenüber Rektoratsmitgliedern sollten ferner in keinem Fall der Rektorin oder dem Rektor als einem dem Rektorat selbst angehörenden übertragen werden, sondern vom Ministerium stets selbst wahrgenommen werden.

Dortmund, 22.11.1999